

Vertrag für die Nutzung der Eintracht-Hütte am Stausee im Aubachtal

Vermieter: Heimat- und Verschönerungsverein e. V., Oberbieber
Frau Marianne Gaide-Mank
Im Vogelsang 34
56566 Neuwied - Oberbieber

Vertrag Nr.

Mieter
und Nutzer:
.....
.....
.....

§ 1 Mietgegenstand

Mietgegenstand ist die Eintracht-Hütte am Stausee im Aubachtal nebst Inventar und Außenanlage
am.....

Zweck der Anmietung des Mieters und Nutzers

Die Eintracht-Hütte ist im Innenbereich für eine Nutzung durch max. 50 Personen ausgelegt.
Eine Unter- oder Weitervermietung vom Mieter an Dritte sowie eine andere Nutzung als vereinbart ist
ausgeschlossen und rechtswidrig..

Die Hütte nebst den umliegenden Flächen befindet sich im Naturpark Rhein-Westerwald, der mit
strengen Naturschutzvorgaben und Auflagen belegt ist. Zum Schutz der Natur ist jeder Nutzer zur
Rücksichtnahme verpflichtet.

Da der Reiz der besonders attraktiven Lage der Hütte gerade die Naturverbundenheit ist, verpflichtet
sich jeder Nutzer zur Einhaltung der naturschützenden Vorgaben und der Hüttenordnung.

§ 2 Miete und Sicherheitsleistung

§ 2.1. Für die Nutzung der Eintracht-Hütte nebst Grill und der sie unmittelbar umgebenden Fläche ist
eine Miete in Höhe von € durch Überweisung auf das Vereinskonto mit der IBAN
DE37 5746 0117 0100 4112 13 bei der VR Bank Rhein-Mosel zu entrichten. In der Miete ist ein
Stromverbrauch von bis zu 10 kWh enthalten. Jeder darüber hinaus gehende Verbrauch wird mit 0,60
€ je kWh bei der Übergabe abgerechnet.

§ 2.2. Die Miete ist mit der Übersendung des vom Mieter unterschriebenen Mietvertrags fällig.

§ 2.3. Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters, insbesondere zur Absicherung möglicher
Schadensersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 €
in bar vor Übergabe des Schlüssels an den Hüttenwart zu zahlen.

§ 2.4. Der Mieter verpflichtet sich, für die obligatorische Endreinigung eine Pauschale von 25,00 € bei
Schlüsselübergabe in bar an den Hüttenwart zu zahlen.

§ 3 Mietdauer, Übergabe, Rückgabe, Endreinigung und Müllbeseitigung

§ 3.1. Die Mietdauer beträgt 23 Stunden und beginnt um 12.00 h am Nutzungstag und endet um
11.00 h des Folgetages

Der Mieter erhält den Schlüssel für die Eintracht-Hütte, spätestens bis 12 Uhr am Tage des
Nutzungsbeginns, es sei denn, etwas Abweichendes wurde schriftlich vereinbart. Schlüsselübergabe
erfolgt ausnahmslos nur nach Zahlung der Sicherheitsleistung und der Endreinigungspauschale von
25,00€ an den Hüttenwart vor Ort.

§ 3.2. Bei Übergabe hat der Mieter etwaige Mängel der Anlage, insbesondere erkennbare Schäden,
im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.

§ 3.3. Die Hütte wird im gereinigten Zustand übergeben und ist in besenreinem Zustand zurückzugeben. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar ist durch Gleichwertiges -auf Kosten des Mieters- zu ersetzen. Kann Ersatz nur durch Neubeschaffung erreicht werden, ist ein Anspruch gegenüber dem Vermieter, wegen des Abzuges „neu für alt“ ausgeschlossen.

§ 3.4. Der Mieter verpflichtet sich, sämtlichen Müll, Zigarettenkippen sowie Flaschenleergut und sämtliche mitgebrachten Gegenstände wieder mitzunehmen. Der Müll ist sach- und fachgerecht zu entsorgen.

§ 3.5. Der Mieter verpflichtet sich, die Hütte, die Einrichtung, das Inventar sowie die Außenanlagen sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Bei Rückgabe der Hütte ist die bei Übernahme vorgefundene Bestuhlungsanordnung wiederherzustellen. Fenster und Türen sind zu verschließen.

§ 4 Instandhaltung

§ 4.1. Die Anlage wird im ordnungsgemäßen, gepflegtem und gereinigtem Zustand übergeben, im gleichen Zustand ist sie zurückzugeben.

§ 4.2. Der Mieter haftet für Schäden, die infolge unsachgemäßer Behandlung durch ihn, seine Gäste und andere Nutzer entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden unverzüglich von sich aus anzuzeigen.

§ 4.3. Entspricht der Zustand der Anlage bei Rückgabe nicht der vertraglichen Vereinbarung, ist der Vermieter auch berechtigt, ohne dass es einer Inverzugsetzung des Mieters bedarf, zulasten des Mieters notwendige Arbeiten in Auftrag zu geben und von der Sicherheitsleitung abzuziehen.

§ 5 Haftung

§ 5.1. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, auch von solchen seiner Gäste, Nutzer und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Hütte und der ihm überlassenen Gegenstände und Einrichtungen stehen. Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters und der Nutzer.

§ 5.2. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben.

§ 5.3. Der Mieter haftet für Schäden, die infolge unsachgemäßer Nutzung und Beschädigung herbeigeführt wurden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die von seinen Gästen und Nutzern verursacht wurden. Für Schäden am Mietgegenstand, die nicht bei Übergabe schriftlich erfasst wurden, haftet der Mieter, gleichgültig, ob diese Schäden von ihm, seinen Gästen oder Dritten verursacht wurden. Die Beweislast, dass ein Verschulden nicht vorlag, obliegt dem Mieter.

§ 6 Parkplatz

§ 6.1. Am oberen Weg zur Eintracht-Hütte befinden sich 2 Parkplätze. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Auf die Gefahr durch Ast Bruch wird hingewiesen.

§ 6.2. Der Mieter verpflichtet sich darauf zu achten, dass auf diesem Parkplatz nicht mehr als maximal 2 Autos abgestellt werden. Zur Anfahrt werden zwei Durchfahrtserlaubnisse der Stadt Neuwied für die Dauer der Mietzeit ausgehändigt. Diese sind im Kfz sichtbar anzubringen. Ein ständiger Pendelverkehr ist nicht erlaubt. Der Parkplatz ist über den Waldweg aus Richtung Reithalle zu erreichen.

§ 6.3. Es ist nicht erlaubt, über diese beiden Parkplätze hinaus, weitere Fahrzeuge am Waldrand, auf dem Weg oder auf der Wiese abzustellen oder zu parken. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, die Einhaltung dieser Parkbeschränkung einzuhalten.

§ 6.4. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vermieter zur unverzüglichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, da hier die Vorgaben der Naturparks verletzt werden. **Die Sicherheitsleistung wird bei Zuwiderhandlung einbehalten.**

§ 7 Vorgaben des Naturschutzes, Hüttenordnung

§ 7.1. Das Zelten ist weder auf dem Grundstück unterhalb der Hütte noch neben der Eintracht-Hütte gestattet.

§ 7.2. Das Rauchen ist innerhalb der Hütte ausnahmslos verboten.

§ 7.3. Feuer ist ausschließlich an der dafür vorgesehenen Grillstelle erlaubt. Zigarettenkippen sind aufzusammeln und mitzunehmen. Das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern ist ausdrücklich untersagt.

§ 7.4. Mitgebrachte Hunde und sonstige Haustiere sind an der Leine zu halten und dürfen nicht frei herumlaufen.

§ 7.5. Die Vermietung der Anlage erfolgt ausschließlich dem im § 1 angegebenen Zweck.

§ 7.6. Der Mieter erkennt die Hüttenordnung, die zur Kenntnisnahme aller Nutzer in der Hütte gut sichtbar aushängt, ausdrücklich an und weist seine Gäste darauf hin, diese Hüttenordnung einzuhalten. In der Hüttenordnung sind im Wesentlichen die einzelnen Vertragspflichten zusammengefasst.

§ 7.7. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen. Das Hausrecht verbleibt beim Vermieter.

§ 8 Wiese

Nutzt der Mieter die unterhalb der Hütte liegende Wiese, so verpflichtet er sich, dort nicht zu zelten. Diese Wiese dient primär der Nutzung durch Kinder. Der Mieter verpflichtet sich, etwaigen Müll oder Flaschen von der Wiese zu entfernen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung, vereinbaren die Parteien, dass an deren Stelle eine Bestimmung betreten soll, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit gewollt hätten.

Oberbieber, den _____

.....
Heimat- und Verschönerungsverein e.V.

.....
Mieter und Nutzer